

GPA-Mitteilung 4/2002

Az. 800.04

01.07.2002

Beteiligungsbericht

In § 105 Abs. 2 GemO i.d.F. des GWR-ÄndG 1999 wird erstmals von der Gemeinde die jährliche Erstellung eines Beteiligungsberichts gefordert, in dem sie dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform gibt, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Mit dem Beteiligungsbericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der ausgegliederten Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform geleistet werden. Er soll aber auch Informationsdefizite und damit auch Steuerungsdefizite der Gemeinde vermeiden helfen. Auch bei Beteiligung nur an einem Unternehmen ist der Beteiligungsbericht zu erstellen. Er kann sich (auf freiwilliger Basis) auch auf Eigenbetriebe und Mitgliedschaften der Gemeinde erstrecken.

Über welche Unternehmen ist zu berichten?

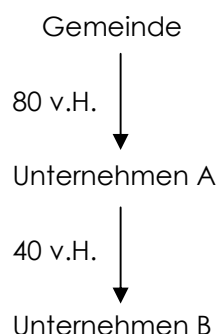
Die Berichtspflicht erstreckt sich auf alle Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist. Bei einer Beteiligungsquote von weniger als 25 v.H. können die Angaben auf den Unternehmensgegenstand, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks beschränkt werden (§ 105 Abs. 2 Satz 3 GemO). Über mittelbare Beteiligungsunternehmen ist nur zu berichten, wenn die Gemeinde über ein anderes Unternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist.

Für die Bestimmung der Beteiligungsquote ist in Auslegung der Gesetzesmaterialien wohl davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die kapitalmäßige und nicht die stimmenmäßige Beteiligung der Gemeinde am Unternehmen meint. Wie die Beteiligungsquote rechnerisch zu ermitteln ist, lässt er allerdings offen.

Nach Auffassung der GPA können die Anteilsverhältnisse entsprechend § 271 Abs. 1 Satz 4 HGB nach den Vorschriften in § 16 Abs. 2 und 4 AktG über „in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen“ ermittelt werden. Danach be-

stimmt sich bei unmittelbaren Beteiligungen der Anteil der Gemeinde z.B. bei einer GmbH nach dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der ihr gehörenden Anteile zu deren Stammkapital. Bei mittelbaren Beteiligungen gelten als Anteile einer Gemeinde auch die Anteile, die Unternehmen gehören, an denen die Gemeinde mit Mehrheit kapitalmäßig beteiligt ist (Zurechnung).

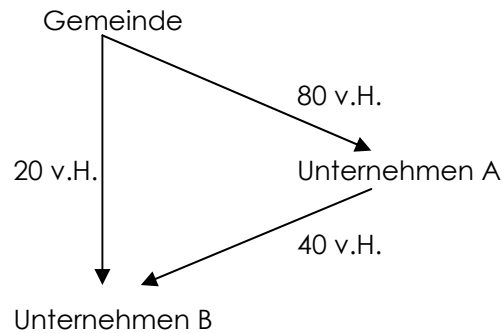
Beispiel:



Die Gemeinde ist mehrheitlich an Unternehmen A beteiligt. Deshalb werden ihr die Anteile zugerechnet, die Unternehmen A an Unternehmen B hält. Unternehmen B ist eine mittelbare Minderheitsbeteiligung mit 40 v.H. (nicht $80 \text{ v.H.} \times 40 \text{ v.H.} = 32 \text{ v.H.}$). Wäre Unternehmen A mit mehr als 50 v.H. an Unternehmen B beteiligt, liegt aus Sicht der Gemeinde eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung vor. Für weitere mittelbare Beteiligungen (z.B. Unternehmen B an Unternehmen C, Unternehmen C an Unternehmen D usw.) gilt diese Zurechnungsmethode unabhängig von der Beteiligungsstufe entsprechend. Damit sind einer Gemeinde Anteile zuzurechnen, solange die Anteilsquote ihrer Gesellschaften mehr als 50 v.H. beträgt.

Ist eine Gemeinde an einem Unternehmen sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt, sind nach der dargestellten Ermittlungsmethode beide Beteiligungsverhältnisse zu addieren. So kann bei einer unmittelbaren Beteiligung der Gemeinde von weniger als 25 v.H. trotzdem eine uneingeschränkte Berichtspflicht bestehen, wenn sie an einem Unternehmen auch noch mittelbar beteiligt ist.

Beispiel:



Unternehmen A ist eine unmittelbare Mehrheitsbeteiligung mit 80 v.H.
 Unternehmen B ist eine unmittelbare Minderheitsbeteiligung mit 20 v.H.
 Insgesamt ist Unternehmen B eine Mehrheitsbeteiligung von 60 v.H.

Berichtszeitraum

Die mit dem Beteiligungsbericht bezweckte Information des Gemeinderats und der Einwohner erfordert eine zeitnahe Offenlegung der jeweils aktuellsten Unternehmensdaten. Wegen des **jährlich** zu erstellenden Beteiligungsberichts erstreckt sich die Berichtspflicht deshalb stets auf das jeweils letzte abgelaufene Geschäftsjahr eines Unternehmens. Weicht das Geschäftsjahr des Unternehmens vom Kalenderjahr ab, ist grundsätzlich auf das letzte, vor der Erstellung des Beteiligungsberichts endende Geschäftsjahr abzustellen.

Der Beteiligungsbericht sollte spätestens **bis zum Jahresende** vorliegen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die wichtigsten Informationsquellen rechtzeitig von den betroffenen Unternehmen vorgelegt werden. Dazu zählt vor allem der festgestellte **Jahresabschluss** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der **Lagebericht** samt der erforderlichen **Beschlussunterlagen** (z.B. Bericht des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats). Der Jahresabschluss z.B. einer GmbH ist spätestens bis zu Ablauf der ersten acht Monate, bei einer kleinen GmbH im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG); gleichzeitig ist über die Ergebnisverwendung zu entscheiden. Auf die Einhaltung dieser Fristen sollte deshalb die Beteiligungsverwaltung hinwirken.

Somit ist davon auszugehen, dass die Beteiligungsverwaltung den Beteiligungsbericht **2002** im **selben Jahr** vorzulegen hat. Dabei ist über den Geschäftsverlauf der Unternehmen im **Geschäftsjahres 2001** zu berichten. Wenn allerdings bei einem Unternehmen das Geschäftsjahr nach dem 31.12. endet, sollte in Abwägung der Bedeutung dieses Unternehmens mit den übrigen Beteiligungsunternehmen einer zeitnahen Berichterstattung über die wichtigsten Unternehmen der Vorzug eingeräumt werden.

Inhalte der Berichterstattung

Die vorgegebenen Berichtsinhalte der einzelnen Unternehmen ergeben sich aus der Aufzählung in § 105 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 GemO. Sie betreffen insbesondere den abgeschlossenen Geschäftsverlauf eines zurückliegenden Zeitraums, mit denen hauptsächlich Rechenschaft gegenüber der Einwohnerschaft über die ausgegliederten Gemeindeaufgaben abgelegt wird. Auch wird ein Gesamtüberblick über das vollständige Beteiligungsvermögen vermittelt. Zu diesem Zweck wird teilweise ein konsolidierter Jahresabschluss für alle Unternehmen erstellt.

Für die Steuerung und Kontrolle der Unternehmen durch die Gemeinde zur Sicherstellung der nachhaltigen und wirtschaftlichen Erfüllung der übertragenen öffentlichen Aufgaben (§ 103 Abs. 3 GemO) ist der Beteiligungsbericht allerdings weniger geeignet, weil die Einflussnahme zielgerichtet auf die zukünftige Entwicklung der Geschäftspolitik sein muss. Anhand seiner Angaben kann aber geprüft werden, ob die von der Gemeinde definierten und insbesondere über die Wirtschaftsplanung vorgegebenen Finanz- und Leistungsziele auch erreicht worden sind. Viel besser und frühzeitiger lässt sich diese Überwachung aber anhand der Beschlussfassung des Jahresabschlusses einzelner Unternehmen vornehmen. Bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch Kennzahlen ist besonders bei Unternehmen, die im Wettbewerb zu Privaten stehen (z.B. Stromversorgung, Gasversorgung), darauf zu achten, dass daraus Konkurrenzunternehmen keine geheimhaltungsbedürftigen Betriebsinterna ableiten können. Nach Auffassung der GPA dürfte für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage jeweils eine Kennzahl genügen. Auch die Darstellung des Stands der Erfüllung des öffentlichen Zwecks muss nur erkennen lassen, ob das Unternehmen im Rahmen der im Unternehmensgegenstand definierten öffentlichen Aufgabe tätig war und welcher Beitrag zu seiner Erreichung erbracht wurde.

Bezüge der Geschäftsführung

Von besonderer Brisanz ist die Angabe der gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung im Beteiligungsbericht. Diese Angaben können unterbleiben, wenn sich daraus die Bezüge eines Mitglieds der Geschäftsleitung feststellen lassen (§ 105 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GemO i.V. mit § 286 Abs. 4 HGB). Damit gilt für den Beteiligungsbericht dasselbe, wie für die Anhangangaben im Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft (§ 285 Nr. 9 Buchst. a HGB).

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung kann verzichtet werden, wenn die Geschäftsleitung nur aus einer Person besteht. Bei mehreren Personen sind die Bezüge Einzelner für einen Außenstehenden grundsätzlich nicht feststellbar (auch nicht durch Durchschnittsbildung), so dass bei zwei und mehr Geschäftsführern die Voraussetzungen für die Ausnahmegvorschrift regelmäßig nicht mehr vorliegen dürften. Strittig ist jedoch, ob für die Befreiung von der Angabepflicht die einzelnen Bezüge eindeutig und konkret feststellbar sein müssen oder ob dafür die Bestimmung durch Schätzung ausreichend ist (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Rn. 54 ff. zu § 286 HGB). Wird letzteres angenommen, wäre für die Befreiung das Bekanntsein ausreichend, dass die Geschäftsführer annähernd gleichwertige Kompetenzen haben (z. B. Geschäftsbereiche) und annähernd gleiche hohe Bezüge erhalten.

Der Anhang unterliegt als Bestandteil des Jahresabschlusses der Jahresabschlussprüfung. Dabei hat sich der Abschlussprüfer zu überzeugen, ob bei unterlassener Berichterstattung über die Gesamtbezüge der Geschäftsführung ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund gegeben ist (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Rn. 57 zu § 286 HGB). Liegt kein Rechtfertigungsgrund vor, hat der Abschlussprüfer den nach § 322 HGB vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Für die Entscheidung über die Veröffentlichung der Gesamtbezüge im Beteiligungsbericht kann somit auch auf das entsprechende Ergebnis der Jahresabschlussprüfung Bezug genommen werden.